



## Sitzungsvorlage 10/0015/2026

Beratung	Status	Sitzungstag	Behandlung
Kreistag	öffentlich	22.05.2026	Entscheidung

**Beratungspunkt:**

### **Jugendhilfeausschuss - Bestellung der Mitglieder für die Wahlperiode 2026/2032**

---

**Sachverhalt:**

Der Kreistag bestellt gemäß §§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII und Art. 17 ff. des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) den Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Die Zusammensetzung des Ausschusses ergibt sich nach dem AGSG sowie der Satzung für das Jugendamt des Landkreises, ihm gehören 15 stimmberechtigte und 11 beratende Mitglieder an.

Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss der Landrat als Vorsitzender, sieben Kreistagsmitglieder, eine vom Kreistag gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Persönlichkeit sowie sechs vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere der Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk an.

Die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erfolgt gem. Satzung des Jugendamtes des Landkreises durch Beschluss des Kreistags. Der Sitzverteilung hinsichtlich der durch Kreistagsmitglieder zu besetzenden Sitze liegt der Beschluss des Kreistags über die Sitzverteilung zugrunde. Die Bestellung der Mitglieder sowie deren jeweilige Stellvertretung erfolgt anhand der vorgebrachten Vorschläge.

Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses bestimmen sich nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 AGSG und § 3 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises. Als beratende Mitglieder gehörend dem Jugendhilfeausschuss an:

- Die Leitung des Jugendamts
- Ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. –richterin tätig ist
- Ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung
- Ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur und des zuständigen Jobcenters
- Eine Fachkraft aus der Erziehungsberatung
- Die kommunale Gleichstellungsbeauftragte
- Ein Polizeibeamter/eine Polizeibeamtin
- Der bzw. die Vorsitzende des Kreisjugendrings
- Ein Vertreter/eine Vertreterin der römisch-katholischen Kirche
- Ein Vertreter/eine Vertreterin der evangelisch-lutherischen Kirche

Die Vorschläge zur Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden in der Sitzung vorgetragen. Die Wohlfahrts- und Jugendverbände wurden aufgefordert ihre Vorschläge bei der Verwaltung des Landkreises einzureichen.

---

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt, dass die Bestellung der Mitglieder mit jeweils einer Stellvertretung für den Jugendhilfeausschuss wie vorgetragen erfolgt. Die namentliche Aufstellung der stimmberechtigten und beratenden Mitglieder ist Bestandteil des Beschlusses.

**Anlage:**

Besetzung des Jugendhilfeausschusses in der Wahlperiode 2026/2032